



JAHRESBERICHT 2014

BUNDESAMT ZUR
KORRUPTIONSPRÄVENTION
UND KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG



IMPRESSUM

Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
Herrengasse 7, 1010 Wien
Telefon: +43-(0)-1-531 26 -0
Fax: +43-(0)-1-531 26 - 10 85 83
E-Mail: BMI-IV-BAK-SPOC@bak.gv.at

Layout:

Abteilung I/8

Druck

Digitalprintcenter Bundesministerium für Inneres

INHALT

DAS BAK UND SEINE ORGANISATORISCHEN GRUNDLAGEN	5
Das BAK – ein Kurzaufsatz	5
Das BAK und seine Organisationsstruktur	5
Das BAK und seine gesetzlichen Grundlagen	7
DAS BAK UND SEINE PRÄVENTIONSMASSNAHMEN	9
Das BAK und die Präventionsprojekte	9
Das BAK und die Korruptionsprävention im Bildungsbereich	9
Das BAK und der Anti-Korruptions-Workshop für Lehrkräfte.....	10
Das BAK und der Schülerworkshop Anti-Korruptions-Training für Jugendliche in der Berufsausbildung	11
DAS BAK UND SEINE VERANSTALTUNGEN UND VORTRÄGE	12
Das BAK und Schulungsmaßnahmen an der SIAK	12
Das BAK und der BAK-Fortbildungslehrgang	13
Das BAK und das Multiplikatorenmodell Korruptionspräventionsbeamte/innen und Alumni-Netzwerk	14
Das BAK und der Österreichische Anti-Korruptions-Tag	15
Das BAK und der Anti-Korruptions-Tag BMI	16
Das BAK und der Workshop Verwaltungssponsoring	16
Das BAK und die Expertenrunden	17
DAS BAK UND SEINE ERMITTLUNGEN	18
Das BAK und seine Zuständigkeiten	18
Das BAK und sein Geschäftsanfall	19
Das BAK und seine Ermittlungsverfahren	20
Das BAK und der Aktenlauf	21
Das BAK und die ermittelten Delikte	22
Das BAK und die Korruptionsphänomene	25
Das BAK und die abgeschlossenen Geschäftsfälle	33
Das BAK und Beispiele für Ermittlungen	34
DAS BAK UND SEINE INTERNATIONALE VERNETZUNG	35
Das BAK und die bilaterale Zusammenarbeit	35
Das BAK und das MEPA-Fachseminar	36
Das BAK und die internationale Polizeikooperation und Amtshilfe	36
Das BAK und die UNCAC (United Nations Convention against Corruption)	37
Das BAK und GRECO (Groupe d'Etats contre la Corruption)	37
Das BAK und die Anti-Korruptions-Arbeit auf EU-Ebene	38
Das BAK und die European Partners Against Corruption (EPAC) und das European Anti Corruption Network (EACN)	38
Das BAK und OLAF/OAFCN(S4ACA)	39

Das BAK und die OECD	40
Das BAK und SIENA for Anti-Corruption Authorities (S4ACA)	40
DAS BAK UND SEINE PUBLIKATIONEN.....	41
Schriftenreihe „Korruption und Amtsmissbrauch“	41
Casebook „Korruptionsstrafrecht in Fällen“	41
ANHANG.....	42
Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung – BAK-G)	

Das BAK und seine organisatorischen Grundlagen

Das BAK – ein Kurzaufsatz

Das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) besteht seit 1. Jänner 2010 und hat seinen Sitz in Wien. Seine Aufgaben sind die bundesweite Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung von Korruption, die enge Zusammenarbeit mit der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) sowie die Wahrnehmung zentraler Funktionen in der sicherheits- und kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit mit ausländischen und internationalen Einrichtungen, die in der Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention tätig sind.

Das BAK und seine Organisationsstruktur

Das BAK ist eine Organisationseinheit des Bundesministeriums für Inneres. Es ist organisatorisch außerhalb der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit (siehe § 1 BAK-G) in der Sektion IV eingerichtet und direkt dem Leiter der Sektion IV (Service und Kontrolle) unterstellt.

Das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung wurde im Jahr 2014 evaluiert und umgestaltet. Es trägt damit dem aktuellen Regierungsprogramm sowie einer Initiative des BMJ nach Stärkung der vermögensrechtlichen Maßnahmen nach § 19 ff StGB Rechnung.

Nach dem aktuellen Organigramm ist das BAK in drei Abteilungen untergliedert, die wiederum in jeweils drei (Abteilung 1 und 2) bzw. vier Referate (Abteilung 3) aufgeteilt sind.

Der Single Point of Contact (SPOC) ist die Kontaktstelle des BAK. Bei ihm gehen unter anderem alle kriminalpolizeilichen Meldungen ein, die auf Zuständigkeit und die Notwendigkeit von Sofortmaßnahmen geprüft und verteilt werden. Darüber hinaus widmet sich der SPOC aber auch dem Thema Sicherheit im BAK.

In der Abteilung 1 ist der gesamte Support für das BAK gebündelt. Das Aufgabengebiet reicht von Personal, Budget, Controlling, Fuhrparkmanagement, Logistik und Medienauswertungen über die IT-Infrastrukturverwaltung bis hin zu Beweissicherungen im IT-Bereich, Datenaufbereitung und Visualisierung, der statistischen Auswertung der Tätigkeiten im BAK, der rechtlichen Beratung des BAK und zukünftig auch der Erstellung von Lagebildern sowie der Einrichtung und Betreuung des internen Compliance-Systems.

Die Abteilung 2 des BAK ist u. a. verantwortlich für die Präventions- und Ursachenforschung. Dies beinhaltet die Präventionsarbeit im gesamten öffentlichen Dienst, die Durchführung von Studien sowie den wissenschaftlichen Austausch und die Betreuung von externen Projekten, wie beispielsweise der nationalen Anti-Korruptions-Strategie.

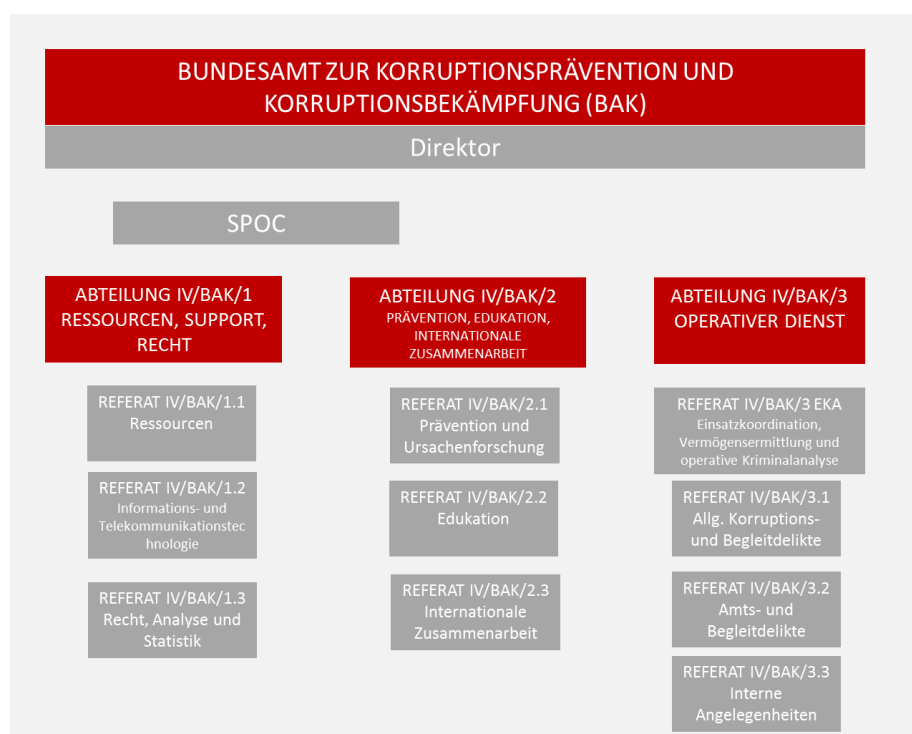
Weitere Aufgabengebiete der Abteilung 2 sind die Edukation, die insbesondere die Betreuung des österreichweiten Anti-Korruptions-Netzwerkes, die Abhaltung von Schulungen und Sensibilisierungsveranstaltungen inner- und außerhalb des Ressorts umfasst, sowie die internationale Zusammenarbeit und die damit verbundene Betreuung diverser Anti-Korruptions-Gremien und Pflege des bilateralen Austausches.

In der Abteilung 3 findet die operative Fallarbeit des BAK statt. Hier werden sicherheits- und kriminalpolizeiliche Ermittlungen in den Bereichen allgemeine Korruptionsdelikte, Amtsdelikte und interne Angelegenheiten durchgeführt.

Im Vergleich zum Organisationsaufbau der Vorjahre wurde das BAK durch Eingliederung der ehemaligen Abteilung „Internationale Instrumente, Kooperation und Amtshilfe“ in die Abteilung 2 als Referat 2.3 verschlankt.

Das Referat für Grundlagenevidenz und –koordination und Ursachenforschung wurde in das Referat 2.1 „Prävention“ eingegliedert, das Rechtsreferat und das Statistikreferat wurden fusioniert.

Im Rahmen der Evaluierung war auch die Forcierung vermögensrechtlicher Maßnahmen (§§ 19 ff StGB) für die Effektivität der Korruptionsbekämpfung von zentraler Bedeutung. Im Jahr 2014 wurde daher eine Ermittlungsgruppe im operativen Dienst des BAK eingerichtet, die – als Assistenzdienstleistung für die anderen Ermittlungsgruppen – die Notwendigkeit entsprechender Sicherungsmaßnahmen in sämtlichen Ermittlungsverfahren des BAK prüft und gegebenenfalls die erforderlichen Ermittlungen aufnimmt sowie umsetzt.



Zusammengefasst hat das BAK seine Strukturen verschlankt und dem operativen Bereich durch die Einrichtung des EKA (Einsatzkoordination, Vermögensermittlung und operative Kriminalanalyse) mehr Bedeutung zugemessen.

Das BAK und seine gesetzlichen Grundlagen

Das Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK-G), welches mit 1. Jänner 2010 in Kraft getreten ist, bildet die Rechtsgrundlage für das BAK.

Das Bundesamt ist gem. § 4 Abs. 1 BAK-G bundesweit für sicherheits- und kriminalpolizeiliche Angelegenheiten wegen folgender strafbarer Handlungen zuständig:

1. Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB),
2. Bestechlichkeit (§ 304 StGB),
3. Vorteilsannahme (§ 305 StGB),
4. Vorteilsannahme zur Beeinflussung (§ 306 StGB),
5. Bestechung (§ 307 StGB),
6. Vorteilszuwendung (§ 307a StGB),
7. Vorteilszuwendung zur Beeinflussung (§ 307b StGB),
8. Verbotene Intervention (§ 308 StGB),
- 8a. Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 310 StGB),
9. Untreue unter Ausnützung einer Amtsstellung oder unter Beteiligung eines Amtsträgers (§§ 153 Abs 2 zweiter Fall, 313 oder iVm § 74 Abs. 1 Z 4a StGB),
10. Geschenkkannahme durch Machthaber (§ 153a StGB),
11. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren (§ 168b StGB) und Schwere Betrug (§ 147 StGB) sowie Gewerbsmäßiger Betrug (§ 148 StGB) aufgrund einer solchen Absprache,
12. Geschenksannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten (§ 309 StGB),
13. Geldwäscherei (§ 165 StGB), soweit die Vermögensbestandteile aus einem

in Z 1 bis Z 8, Z 9, Z 11 zweiter und dritter Fall und Z 12 genannten Vergehen oder Verbrechen herrühren, kriminelle Vereinigungen oder kriminelle Organisationen (§§ 278 und 278a StGB), soweit die Vereinigung oder Organisation auf die Begehung der in Z 1 bis Z 9 und Z 11 zweiter und dritter Fall genannten Vergehen oder Verbrechen ausgerichtet ist,

14. strafbare Handlungen nach dem StGB sowie nach den strafrechtlichen Nebengesetzen, soweit diese mit Z 1 bis 13 in Zusammenhang stehen und soweit diese über schriftlichen Auftrag eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft vom Bundesamt zu verfolgen sind,
15. strafbare Handlungen nach dem StGB sowie nach den strafrechtlichen Nebengesetzen von öffentlich Bediensteten aus dem Ressortbereich des Bundesministeriums für Inneres, soweit diese über schriftlichen Auftrag eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft vom Bundesamt zu verfolgen sind.

In den Fällen von Z 11 bis Z 13 BAK-Gesetz kommt eine Zuständigkeit des Bundesamtes nur dann in Betracht, wenn die genannten Straftaten gemäß § 28 Abs 1 2. Satz StGB (Ermittlung der höchsten Strafe) für die Bestimmung der Strafhöhe maßgeblich sind.

Die internationale Zusammenarbeit des BAK im Rahmen seines Wirkungsbereichs ist ausdrücklich in § 4 Abs 2 BAK-G geregelt. Die Zuständigkeit umfasst Ermittlungen im Rahmen der internationalen polizeilichen Kooperation und Amtshilfe oder die Zusammenarbeit mit den zuständigen Einrichtungen der Europäischen Union sowie den Ermittlungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten in den oben aufgezählten Fällen. Des Weiteren ist das Bundesamt hinsichtlich der internationalen polizeilichen Kooperation in oben angeführten Angelegenheiten zentraler Ansprechpartner gegenüber OLAF, Interpol, Europol und anderen vergleichbaren internationalen Einrichtungen.

Im Bereich der Korruptionsprävention hat das Bundesamt den gesetzlichen Auftrag (§ 4 Abs 3 BAK-G), im Rahmen der Analyse von Korruptionsphänomenen Erkenntnisse über deren Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung zu erstellen und diese in geeignete Präventionsmaßnahmen umzusetzen.

Im gesetzlichen Grundauftrag sind somit die von Experten propagierten vier Säulen der Korruptionsbekämpfung – Prävention, Edukation, Repression und internationale Kooperation – enthalten und definiert.

Das BAK und seine Präventionsmaßnahmen

Unter Prävention versteht das BAK Interventionen auf der Ursachenebene, die versuchen, mit Beratung, Training und Bildung Veränderungsprozesse in Systemen anzustoßen. Diese Veränderungs- oder Lernprozesse sollen dazu beitragen, dass die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von bestimmten Problemen reduziert wird. Während sich Maßnahmen der Verhaltensprävention, z. B. Aufklärung, Wissensvermittlung und Sensibilisierung, direkt an die Zielpersonen richten, steht bei Maßnahmen der Verhältnisprävention die Beeinflussung von Strukturen, Schutz- und Risikofaktoren, mit denen die Zielpersonen konfrontiert sind, im Vordergrund. Das BAK verfolgt im Rahmen seiner Präventionsarbeit beide Ansätze, um ein möglichst umfassendes und ganzheitliches Vorgehen zu gewährleisten.

Das BAK und die Präventionsprojekte

Auf der Grundlage von (Literatur-)Recherchen sowie Fallanalysen von Ermittlungen des BAK werden potentielle Präventionsfelder eruiert und Präventionsansätze erarbeitet. Im Rahmen der Präventionsprojekte werden Strukturen, Organisationsabläufe sowie Risiko- und Schutzfaktoren auf organisationaler und personeller Ebene analysiert, woraus in weiterer Folge entsprechende Empfehlungen abgeleitet werden. Die Durchführung der Präventionsprojekte erfolgt durch ein multidisziplinäres Team, das rechtliche, soziologische, kriminologische und psychologische Aspekte berücksichtigt.

Im Jahr 2014 konnten zwei Präventionsprojekte erfolgreich abgeschlossen werden. Dabei wurde zum einen die Gebarung von Suchtmitteln durch die Sicherheitsbehörden und zum anderen die Gebarung von Ein- und Ausreisestempeln durch die Grenzbehörden auf Korruptionsrisiken untersucht. Gemeinsam mit den verantwortlichen Organisationseinheiten konnten im Zuge beider Projekte zahlreiche Risikofelder aufgedeckt, analysiert und entsprechende Präventionsmaßnahmen entwickelt werden. Ein Großteil der Empfehlungen des BAK wurde bereits erfolgreich umgesetzt.

Das Präventionsprojekt „Überschuldung“ besteht weiterhin und tritt allmählich in die Endphase ein. Einerseits wird die österreichweite Implementierung eines zweistündigen Vortrages der örtlichen Schuldnerberatung zur Budget- und Haushaltsoptimierung in der polizeilichen Grundausbildung angeregt. Andererseits wird ein einheitlicher, österreichweiter Erlass zum Thema „Gehaltspfändung“ angestrebt, um den Personalstellen Rechtssicherheit im Umgang mit dieser heiklen Thematik zu geben.

Das BAK und die Korruptionsprävention im Bildungsbereich

Ein wichtiges Anliegen in der Präventionsarbeit des Bundesamtes ist es, bereits Jugendliche über die Gefahren von Korruption zu sensibilisieren. Dazu entwickelte das BAK im Jahr 2013 ein Schulungskonzept, welches auf nationaler und internationaler Ebene große positive Resonanz hervorgerufen hat. Diese Anti-Korruptions-Trainings für Schüler/innen wurden im Jahr 2014 weiter ausgebaut. So wurden eigene Unterrichtsmaterialien sowie Schulungscurricula für Lehrkräfte zusammengestellt und vermehrt spezielle Seminare für Lehrkräfte und Lehramtsstudenten/innen angeboten.

Aus der Idee der Wissensvermittlung durch Multiplikatoren in anderen Bereichen entwickelte sich der Gedanke, Korruptionsprävention auch in den Schulunterricht zu integrieren und dieses bewährte System für die Lehrkräfte anzuwenden.

Das BAK und der Anti-Korruptions-Workshop für Lehrkräfte

Angehende Lehrkräfte wurden im Rahmen einer Informationsveranstaltung des BAK an der Pädagogischen Hochschule Wien über Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung informiert.

Das BAK gestaltete am 20. November 2014 einen Informationsnachmittag für Studierende der Pädagogischen Hochschule Wien. Neben der Vorstellung des BAK wurde ein Überblick über das Phänomen Korruption gegeben. Darüber hinaus wurden ausgewählte Fallbeispiele aus dem Schulbereich mit den Teilnehmern/innen diskutiert. Im Mittelpunkt stand die Präsentation der Anti-Korruptions-Trainings des BAK im Bildungsbereich.

Außerdem fand am 26. November 2014 ein Workshop für Lehrkräfte des Landesschulrates Oberösterreich im BAK statt. Ziel dieser Veranstaltung war die Vermittlung von fundiertem Wissen über Korruption und Möglichkeiten der Korruptionsprävention. Zudem wurden den Teilnehmern/innen didaktische Anregungen und Schulungsmaterialien zur Umsetzung der Thematik im Unterricht zur Verfügung gestellt. Mit diesem Training konnte das BAK die Lehrkräfte als so genannte Multiplikatoren in der Korruptionsprävention gewinnen.



Das BAK und der Schülerworkshop Anti-Korruptions-Training für Jugendliche in der Berufsausbildung

Die Abteilung für Prävention veranstaltete am 22. Jänner 2014 den 7. Schülerworkshop für Schüler/innen der Sekundarstufe II, konkret für 40 Berufsschüler/innen des Lehrberufes Speditionskauffrau bzw. -kaufmann der Berufsschule für Industrie, Finanzen und Transport in Wien, Längenfeldgasse 13-15.

Bei diesem Workshop kam das vom BAK entwickelte Schulungskonzept (Anti-Korruptions-Training) für die Sekundarstufe II zur Anwendung. Anhand von Fallbeispielen und interaktiven Übungen wurden u. a. die Erscheinungsformen, Ursachen und Risikofaktoren von Korruption thematisiert.

Die Berufsschüler/innen zeigten großes Interesse an der Korruptionsprävention und nahmen rege an Diskussionen bzw. an den Übungen teil. Neben der Wissensvermittlung war das Ziel des Workshops, die Jugend zum Nachdenken über die moralische Dimension ihrer eigenen Entscheidungen und Handlungen anzuregen, insbesondere im Kontext ihrer zukünftigen beruflichen Verantwortung.

Um erfolgreiche und nachhaltige Korruptionsprävention zu gewährleisten, ist Aufklärung und Sensibilisierung gerade bei jungen Menschen unumgänglich. Daher plant das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in naher Zukunft eine Ausweitung des Anti-Korruptions-Trainings für Jugendliche.

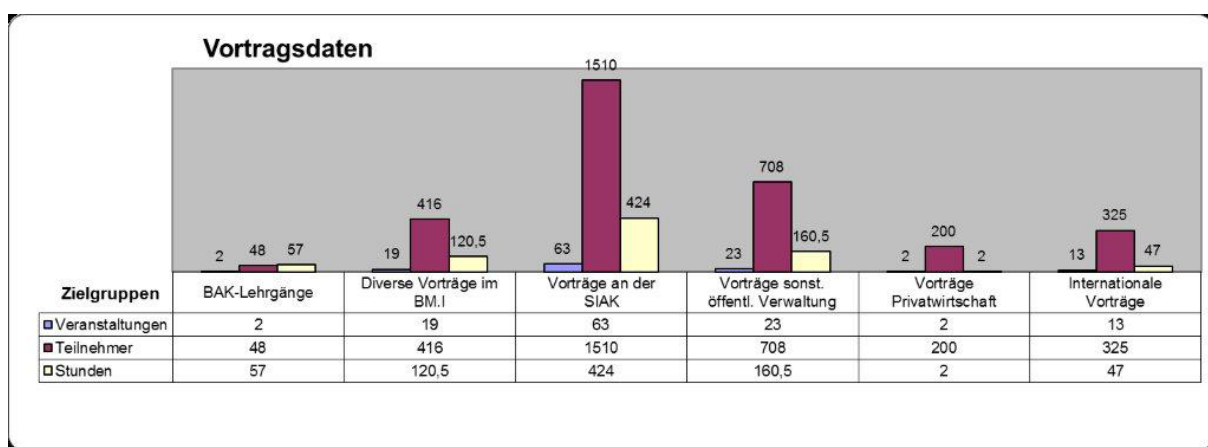
Das BAK und seine Veranstaltungen und Vorträge

Die Präventionsarbeit des Bundesamtes umfasst, wie bereits im Kapitel „Prävention“ angeführt, auch Maßnahmen der Verhaltensprävention wie Sensibilisierung, Bewusstseinsbildung und Wissensvermittlung über Korruptionsphänomene.

In diesem Sinne setzt das BAK zahlreiche Aktivitäten im Rahmen von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowohl für Ressortbedienstete als auch für Angehörige anderer Organisationen um. Ergänzt werden diese Maßnahmen durch Anti-Korruptions-Veranstaltungen, die der Bewusstseinsbildung und dem Austausch über aktuelle Herausforderungen und Aspekte der Korruptionsbekämpfung dienen.

Das BAK und Schulungsmaßnahmen an der SIAK

Im Rahmen der BAK-Vorträge an der SIAK konnten allein in den Polizeigrundausbildungslehrgängen (PGA E2b) und der E2a-Grundausbildung 57 BAK-Vorträge bzw. Veranstaltungen durchgeführt werden. Im Bereich der Grundausbildung für den Allgemeinen Verwaltungsdienst wurden insgesamt sechs Kurse abgehalten. Unter anderem hielten BAK-Mitarbeiter/innen, Compliance Officer des BMI und Vertreter/innen der Vergabeabteilung im Bereich des BMI 19 Vortragsveranstaltungen zum Thema Compliance mit 416 Teilnehmern/innen aus verschiedenen Organisationseinheiten wie der LPD Burgenland, der Sektion IV oder des Bundeskriminalamts ab. Ressortexterne Schulungen wurden beispielsweise bei der Salzburger Landesregierung, der Verwaltungsakademie des Bundes, der Pädagogischen Hochschule Wien oder auch der BH Innsbruck abgehalten.



Insgesamt wurden im Jahr 2014 bei 122 Vortragsveranstaltungen (811 Vortragsstunden) rund 3200 Teilnehmer/innen im Bereich der Korruptionsprävention und -bekämpfung geschult.

Seit Bestehen des BAK konnten somit bei 621 Veranstaltungen (rund 4000 Vortragsstunden) etwa 15.000 Personen durch die Edukationsbeamten/innen des BAK erreicht werden.

Das BAK und der BAK-Fortbildungslehrgang



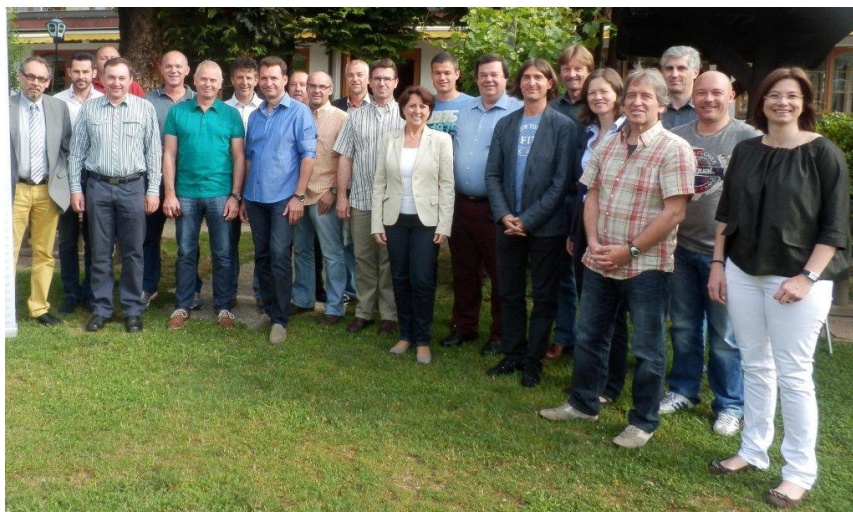
Teilnehmer/innen und Vortragende des 18. BAK-LG

Seit 2005 werden jährlich zwei Lehrgänge zum Thema Korruptionsbekämpfung und -prävention vom Bundesamt geplant, organisiert und begleitet. Den 17. und 18. Fortbildungslehrgang konnten 2014 42 Teilnehmer/innen abschließen. Absolventen dieser zweiwöchigen Lehrgänge sind Bedienstete aller Verwendungsgruppen aus dem gesamten Innenressort und anderen Organisationseinheiten des öffentlichen Dienstes.

Den 17. BAK-Fortbildungslehrgang, der vom 24. bis 28. März und vom 7. bis 11. April 2014 abgehalten wurde, absolvierten insgesamt 20 sowohl ressortinterne als auch externe Teilnehmer/innen. Dabei wurden sie mit den theoretischen Grundlagen zum Thema Korruption, z. B. relevante Bestimmungen in Strafrecht und StPO, Datenschutz, Dienst- und Disziplinarrecht, und zu den operativen Ermittlungen von Korruptionsfällen, mit Korruptionsprävention, der internationalen Komponente von Korruptionsprävention und -bekämpfung, mit Grundkenntnissen der Wirtschaftskriminalität sowie den psychologischen Hintergründen von Korruption vertraut gemacht.

Am 18. Lehrgang, der vom 13. bis 17. und vom 27. bis 31. Oktober 2014 stattfand, nahmen unter anderem auch Vertreter/innen aus der Zentralstelle und der Steuerfahndung des Bundesministeriums für Finanzen, eine Vertreterin aus der Personalabteilung der steiermärkischen Landesregierung und ein Vertreter aus dem Bundesministerium für Justiz teil.

Das BAK und das Multiplikatorenmodell Korruptionspräventionsbeamte/innen und Alumni-Netzwerk



Im Jahr 2011 wurde mit dem Aufbau und der Implementierung eines Multiplikatorensystems durch den Einsatz von Korruptionspräventionsbeamten/innen (KPB) aus den Landespolizeidirektionen begonnen. Ziel dieses Multiplikatorensystems ist die Erweiterung edukativer Maßnahmen im Bereich der Korruptionsprävention bei gleichzeitiger Sicherstellung einheitlicher Qualitätsstandards. Zu diesem Zweck veranstaltete das BAK 2014 zwei Konferenzen für die Korruptionspräventionsbeamten/innen, wobei neben der Erarbeitung und Verbesserung standardisierter Schulungskonzepte auch die Kooperation mit dem Chief Compliance Officer des BMI initiiert und gestärkt wurde. Seit der Installierung des Multiplikatorenmodells im Jahr 2012 wurden im Rahmen von Kursen und Seminaren rund 6000 Teilnehmer/innen aus dem Exekutivbereich durch die Korruptionspräventions-beamten/innen geschult.

Auf Einladung der LPD Burgenland trafen sich vom 18. bis 21. März 2014 die in dieser Region Dienst ver sehenden Absolventen eines der 17 BAK-Fortbildungslehrgänge zum Thema „Korruptionsprävention und –bekämpfung“. Ziel des Treffens war es, eine Vernetzung zwischen diesen Beamten/innen und regionalen Compliance-Verantwortlichen zu schaffen sowie eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Absolventen der BAK-Lehrgänge und den Korruptionspräventionsbeamten/innen des BAK zu fördern („Alumni-Netzwerk“).

Das BAK nahm die Erfahrungen dieser Initiative auf und initiiert derartige Kooperationsformen zwischen den Compliance-Verantwortlichen, Korruptionspräventions-beamten/innen und Alumnis bei weiteren Dienststellen des BMI, insbesondere bei den Landespolizeidirektionen.

Das BAK und der Österreichische Anti-Korruptions-Tag



Das BAK veranstaltet seit 2007 einmal jährlich den Österreichischen Anti-Korruptions-Tag für die staatliche Verwaltung. Diese ressortübergreifende Expertentagung befasst sich mit verschiedenen Themen der Korruptionsprävention und -bekämpfung. Ziel dieser Veranstaltung ist es, einen Rahmen zur Verfügung zu stellen, in dem sich Fachleute aus dem gesamten Anti-Korruptionsbereich über die aktuellsten Herausforderungen und Aspekte der Korruptionsbekämpfung austauschen können.

Am 8. Österreichischen Anti-Korruptions-Tag, der am 8. Mai 2014 in Wien in den Räumlichkeiten des BMI stattfand, nahmen etwa 100 Experten/innen aus dem öffentlichen Dienst, der Wissenschaft, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor teil. Herr SC Hermann Feiner und der Direktor des BAK, Mag. Andreas Wieselthaler, MA MSc, eröffneten diese Veranstaltung.

In den Vorträgen „Korruption im Zerrspiegel der Öffentlichkeit“ (Prof. Dr. Christoph Virgl, Uni Wien), „Verbandsverantwortlichkeit – juristische Personen als strafrechtliche Täter und Opfer im nationalen Kontext“ (Dr. Severin Glaser, WU Wien) und „Österreich – Land der ...“ (Mag. Karin Maier, CFE, und Mag. Shahanaz Müller, BA, Deloitte Forensic) wurden sowohl Einblicke in den Wandel der Korruption in der Gesellschaft als auch in nationale Entwicklungen von Anti-Korruptions-Maßnahmen gewährt. Im Rahmen des Kamingesprächs unter dem Titel „Erfahrungen und Herausforderungen nach einem Jahr Whistleblowing in Österreich“, moderiert von Wolfgang Keck (Transparency International), erfolgte mit den Experten/innen eine kritische Auseinandersetzung und intensive Diskussion zu dieser Thematik.

Das BAK und der Anti-Korruptions-Tag BMI



Bereits zum zweiten Mal wurde vom BAK der Anti-Korruptions-Tag BMI für die Führungskräfte des Innenressorts und der Landespolizeidirektionen organisiert. Die Themenschwerpunkte der am 11. November 2014 abgehaltenen Veranstaltung reichten von der ethisch-moralischen Betrachtung von Compliance und Korruptionsprävention von Dr. Leo Hemetsberger, Philosoph („Berufsethos verwirklicht sich durch Handlung und Haltung“), über die Compliance-Implementierung im BMI und die neu erarbeitete Richtlinie zum Umgang mit Verwaltungssponsoring im BMI (ressortweit einheitliche Vorgehensweisen beim Umgang mit Sponsorleistungen) durch den Chief Compliance Officer (CCO) Dr. Albert Koblizek (RL I/1/a) bis zu aktuellen Auswirkungen des Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetzes 2012, die von MMag. Stefan Huber, Uni Wien, beleuchtet wurden.

Mehr als 90 Führungskräfte des Innenressorts und der Landespolizeidirektionen zeigten sich an den aktuellen Entwicklungen bezüglich Korruptionsprävention und Compliance sehr interessiert und trugen mit ihren Diskussionsbeiträgen wesentlich zum Gelingen der Veranstaltung bei.

Das BAK und der Workshop Verwaltungssponsoring

In Kooperation mit dem Chief Compliance Officer des BMI, Dr. Albert Koblizek, veranstaltete das BAK am 25. Juni 2014 einen Workshop zum Thema Verwaltungssponsoring. Rund 50 hochrangige Experten/innen verschiedener Ressorts, der Landesrechnungshöfe, der Universität Wien und der Wirtschaftsuniversität Wien diskutierten in diesem Rahmen Herausforderungen und Lösungsansätze zum Umgang mit Verwaltungssponsoring. Vorträge zu Sponsoring aus Compliance-Sicht, zur vergaberechtlichen Komponente von Verwaltungssponsoring, zu den strafrechtlichen Aspekten des Verwaltungssponsorings und Verwaltungssponsoring im internationalen Vergleich bildeten die Eckpfeiler der Veranstaltung und wurden von konstruktiven Diskussionsbeiträgen der Teilnehmer/innen begleitet. Im zweiten Teil des Tagesprogramms wurden Arbeitsgruppen gebildet, deren Ergebnisse im Plenum vorgetragen und diskutiert wurden. Die Ergebnisse dienten außerdem in weiterer Folge als Grundlage für die Erstellung einer eigenen Sponsoringrichtlinie für das BMI.



Das BAK und die Expertenrunden

Die Erarbeitung einer nationalen Anti-Korruptions-Strategie für den Präventionsbereich stellte auch im Jahr 2014 einen Arbeitsschwerpunkt des BAK dar. Dazu wurden seit 2013 insgesamt zehn ressortübergreifende Expertenrunden unter der Leitung des Bundesamtes veranstaltet. Im Jahr 2014 fanden die 7., 8., 9. und 10. Expertenrunde statt, wobei die Themen von Compliance Management Systemen über die Rolle des Rechnungshofes bei der Korruptionsbekämpfung bis hin zu transparenten Verhaltensweisen im Umgang mit Verwaltungssponsoring reichten. Die Ergebnisse dieser Beiträge und Diskussionen fließen in die nationale Anti-Korruptions-Strategie ein und werden in einer eigenen Publikation veröffentlicht.

Die Teilnehmer/innen setzten sich aus Vertretern/innen der verschiedenen Ressorts, der Stadt Wien, der Landesrechnungshöfe, des Gemeindebundes, der Ämter der Landesregierungen, des Städtebundes, der Verbindungsstelle der Bundesländer, von Transparency International und der Universität Wien zusammen.



Das BAK und seine Ermittlungen

Eine der Kernaufgaben des BAK ist die Ermittlungsarbeit bei Korruptionsdelikten. Die Aufzählung der Zuständigkeiten findet sich in § 4 Abs 1 BAK-G.

Das BAK und seine Zuständigkeiten

Das BAK ist hauptsächlich für Ermittlungen im Deliktskatalog der Korruptions- und Amtsdelikte zuständig.

Laut § 5 BAK-G haben Sicherheitsbehörden oder -dienststellen, die von einer Straftat Kenntnis erlangen, die in den Zuständigkeitsbereich des BAK fällt, unverzüglich eine schriftliche Meldung an das BAK zu erstatten.

Das Bundesamt ist jedoch nicht verpflichtet, all diese Delikte selbst zu ermitteln. Das BAK kann aus Zweckmäßigkeitsgründen andere Sicherheitsbehörden und -dienststellen mit der Durchführung einzelner Ermittlungen beauftragen bzw. die Durchführung von Ermittlungen an andere Sicherheitsbehörden und -dienststellen übertragen, wenn kein besonderes öffentliches Interesse wegen der Bedeutung der Straftat oder der Person, gegen die ermittelt wird, besteht (§ 6 Abs 2 und 3 BAK-G). Der Verfahrensfortgang wird in diesen Fällen dem BAK gemeldet.

Ebenso besteht eine Meldepflicht im Zusammenhang mit Misshandlungsfällen und Waffengebräuchen nach § 4 Abs 1 Z 15 BAK-G, die eine schwere Körperverletzung oder den Tod einer Person zur Folge haben, bei strafbaren Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung (Straftatbestände iVm § 313 StGB) sowie bei Verdacht eines Verbrechens oder einer sonstigen Straftat von besonderem öffentlichen Interesse. Diese Straftaten sind dem BAK unverzüglich schriftlich zu melden.

Nach § 1 BAK-G besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA). Das BAK hat der WKStA in den Fällen, in denen Ermittlungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 bis 13 BAK-G bzw. über Auftrag eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft unternommen werden, grundsätzlich gemäß § 100a StPO bzw. gemäß § 100 StPO der jeweils örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft zu berichten.

Das BAK ist somit wie jede andere kriminalpolizeiliche Dienststelle im Auftrag und in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft tätig.

Das BAK und sein Geschäftsanfall

Geschäftsanfall							
	2014	Differenz zum Vorjahr		2013	Differenz zum Vorjahr		2012
		absolut	in %		absolut	in %	
kriminalpolizeiliche Ermittlungsverfahren	1171	-46	-4 %	1217	6	1 %	1211
Amts- und Rechtshilfe	178	-31	-17 %	209	-197	-49 %	406
Sonstige	199	-78	-39 %	277	48	17 %	229
Geschäftsfälle gesamt	1548	-155	-9 %	1703	-143	-8 %	1846

Nicht jeder Informationseingang, der über den SPOC in das BAK gelangt, ist ein Ermittlungsfall. Vielmehr wird im SPOC der Geschäftsanfall gezählt, also jede Meldung von Bürgern, öffentlichen Stellen wie Staatsanwaltschaften oder anderen Polizeiinspektionen, die die Erstellung eines Aktes zur Folge hat. Das BAK führt somit über den SPOC eine Eingangsstatistik der großteils kriminalpolizeilichen Meldungen. Nicht inkludiert sind Verwaltungsakte wie Beschaffungen, Fortbildungen, parlamentarische Anfragen, allgemeine Korrespondenzen etc. Die Arbeitsbelastung des BAK ist somit höher als in der Statistik ausgewiesen.

Diese im SPOC einlangenden Geschäftsfälle werden zunächst auf Zuständigkeit des BAK überprüft und bei mangelnder sachlicher Zuständigkeit an andere Organisationseinheiten übermittelt. In nachstehender Grafik werden diese Fälle als sonstige Fälle dargestellt.

Unter den ebenfalls angeführten Amts- und Rechtshilfeersuchen sind zum einen Anfragen gem. § 26 Datenschutzgesetz 2000 und zum anderen Anfragen von ausländischen Polizeieinheiten oder auch von anderen österreichischen Ermittlungsbehörden zu einem bestimmten vorliegenden Sachverhalt zu zählen.

Den größten Teil der erfassten Geschäftsfälle machen jedoch die kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahren aus – die Kernaufgabe des BAK.

Die Anzahl der kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahren ist über die vergangenen zwei Jahre konstant hoch und schwankt 2012 bis 2014 um gerundet 4 %. Die sonstigen Geschäftsfälle haben im letzten Jahr deutlich abgenommen. Die Anzahl der Amts- und Rechtshilfeverfahren sinkt seit Jahren konstant. Wie auch aus unten stehender Grafik ersichtlich, machen Auskunftersuchen gem. § 26 DSG 2000 einen Großteil der Amts- und Rechtshilfeersuchen aus.

Amts- und Rechtshilfe		
Jahr	Amts- und Rechtshilfe	davon § 26 DSG
2014	178	150
2013	209	184
2012	406	387

Das BAK und seine Ermittlungsverfahren

Wie eingangs erläutert, ermittelt das BAK nicht in allen Verfahren, die ihm nach dem BAK-G gemeldet werden, selbst, sondern delegiert jene Fälle, die wegen der Bedeutung der Straftat oder der Person kein besonderes öffentliches Interesse aufweisen, an andere Dienststellen.

Unten stehende Tabelle zeigt die Verteilung der Aktenbelastung. Ca. 60 % der Akte werden an nachgeordnete Dienststellen delegiert und fast 40 % vom BAK selbst bearbeitet. Das BAK verfolgt in allen Fällen den Verfahrensfortschritt und -ausgang, um als Competence Center in der Korruptionsbekämpfung den Überblick über die vorherrschenden Phänomene und Verfahren zu behalten und fachkundig Auskunft zu allgemeinen Anfragen geben zu können.

Bearbeitende Dienststelle in den Geschäftsfällen

Übertragen an/Übernommen von	2014	Verteilung	2013	Verteilung	2012	Verteilung
nachgeordnete Sicherheitsbehörden/-dienststellen	814	60,3 %	929	62,6 %	904	54,0 %
BAK	535*	39,7 %	554*	37,4 %	769*	46,0 %
Gesamt	1349	100	1483	100,0	1673	100,0

Das BAK und der Aktenlauf

Wie gelangen nun Akte in das BAK und wie werden diese weiter bearbeitet?

Die Meldungen erfolgen mittels Melderecht oder -pflicht von verschiedenen Stellen. Neben den Organisationseinheiten des BMI und all seinen nachgeordneten Dienststellen wird das Bundesamt auch von Gerichten und Staatsanwaltschaften, anderen Ministerien, Gebietskörperschaften, Behörden oder von Bürgern/innen direkt kontaktiert. Dabei können sich auch alle Mitarbeiter/innen des Bundes direkt und außerhalb des Dienstweges jederzeit mit Fragen oder Meldungen an das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung wenden. Von 1548 Eingängen wurden 1349 Verfahren eingeleitet bzw. Anfragen beantwortet.

Die mit 35 % überwiegende Anzahl an Meldungen an das Bundesamt erfolgte durch die Landespolizeidirektionen (2013: 33 %). 14 % aller Kontaktaufnahmen stammten von Mitarbeitern/innen des Bundesministeriums für Inneres, nahezu 10 % der Meldungen von Privatpersonen.

Meldestelle	2014	2013	2012
Landespolizeidirektion (vorm. Bundespolizeidirektion)	538	558	511
Landeskriminalamt	174	200	162
Privatperson	151	179	151
Staatsanwaltschaft	118	133	145
Bundesministerium für Inneres	220*	254	491
WKStA	38	46	35
Anonym	48	30	42
Polizeiinspektionen	57	57	36
Sonstige	204	246	273
Gesamt	1548	1703	1846

Wurde ein Akt im BAK eröffnet und über eine Bearbeitung durch das BAK selbst entschieden, werden in Abstimmung und im Auftrag der Staatsanwaltschaft Ermittlungshandlungen gesetzt. Hierbei ist anzumerken, dass das BAK über keine zusätzlichen Ermittlungsbefugnisse verfügt, sondern wie jede kriminalpolizeiliche Dienststelle an die einschlägigen strafprozessualen Bestimmungen gebunden ist. So werden in den meisten Fällen Maßnahmen wie Einvernahmen und Hausdurchsuchungen oder seltener auch Telefonüberwachungen durchgeführt. Da das BAK österreichweit tätig ist, sind viele der Maßnahmen mit hohem organisatorischen Aufwand verbunden.

Doch nicht nur die Durchführung der Ermittlungshandlungen ist zeitintensiv. Werden etwa bei Hausdurchsuchungen Unterlagen sichergestellt, sind diese auszuwerten. So wurden beispielsweise bei der umfangreichsten Hausdurchsuchung im Jahr 2014 sechs Terabyte sichergestellt. Mit einer entsprechenden Bearbeitungsdauer ist daher zu rechnen. Nichtsdestotrotz konnten 2014 von 1349 Verfahren 1088 abgeschlossen werden. Als abgeschlossen gilt ein Ermittlungsakt, wenn der Abschlussbericht an die STA übermittelt wurde. Natürlich ist nicht jeder Akt gleich umfangreich.

Verfahren			
	Abgeschlossen	Anhängig per Jahresende	Gesamt
2014	1088	261	1349*
2013	1213	270	1483
2012	1405	268	1673

Das BAK und die ermittelten Delikte

Das BAK ist nach dem BAK-G vor allem für die Ermittlungen bei Korruptions- und Amtsdelikten zuständig. Natürlich tritt nicht jedes Delikt in der gleichen Intensität auf. Um einen Überblick über die Verteilung zu bewahren, dokumentiert das BAK in jedem Akt das zunächst augenscheinlich „führende Delikt“. Dies kann sich im Laufe der Ermittlungen ändern, beispielsweise bei Aufkommen weiterer Sachverhaltselemente.

Die 1171 führenden Delikte aus 2014 umfassen insgesamt 2129 Einzeldelikte.

Im Folgenden werden die strafbaren Handlungen im Berichtsjahr 2014 im Vergleich zu den Vorjahren aufgelistet. Führend sind hierbei seit dem Gründungsjahr des Bundesamtes Anzeigen gemäß § 302 StGB mit 50 % aller Verfahren (2013: 46 %), gefolgt von verschiedenen strafbaren Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung mit 34 % (2013: 34 %). Zwischen den verschiedenen strafbaren Handlungen ergaben sich im Zeitabschnitt 2012-2014 hinsichtlich der Häufigkeit nur leichte Verschiebungen.

Führendes Delikt bei Ermittlungsverfahren nach StGB		2014	BAK	2013	BAK	2012	BAK
§ 302	Missbrauch der Amtsgewalt	585	258	562	203	628	252
§ 303	Fahrlässige Verletzung der Freiheit der Person oder des Hausrechts	7	1	13	\	4	\
§ 304	Bestechlichkeit	18	14	21	17	14	10
§ 305	Vorteilsannahme	7	4	10	\	4	\
§ 306	Vorteilsannahme zur Beeinflussung	3	3	1	\	0	\
§ 307	Bestechung	12	10	14	16	8	6
§ 307a	Vorteilszuwendung	0	0	1	\	1	\
§ 307b	Vorteilszuwendung zur Beeinflussung	1	1	1	\	0	\
§ 308	Verbotene Intervention	2	1	2	\	0	\
§ 309	Geschenkannahme und Bestechung v. Bediensteten od. Beauftragten	8	6	1	\	0	\
§ 310	Verletzung des Amtsgeheimnisses	25	13	22	12	23	9
§ 311	Falsche Beurkundung und Beglaubigung im Amt	0	0	0	0	1	\
§ 312	Quälen od. Vernachlässigen eines Gefangenen	1	0	3	\	0	\
§ 313	Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung	394	7	423	9	412	13
§ 153	Untreue	19	14	18	15	23	21
§ 153a	Geschenkannahme durch Machthaber	1	1	4	4	1	1
§ 107	Gefährliche Drohung	7	0	0	\	9	\
	Sonstige	81**	202**	99**	278**	68**	457**
	Gesamt	1171	535	1195	554	1196	769

**Die Zahlen des BAK enthalten im Gegensatz zur Gesamtanzahl alle Amts- und Rechtshilfersuchen sowie DSG-Abfragen, die vorwiegend als „Sonstige“ kategorisiert wurden.

Die Tabelle weist das führende Delikt (mit dem höchsten Strafausmaß) pro Fall aus, nicht jedoch weitere korrespondierende Delikte, die sich zum Teil erst im Zuge der Ermittlungen zeigen. Zwar werden vom BAK sowohl Geber als auch Nehmer ermittelt, das führende Delikt betrifft in den meisten Fällen jedoch den Nehmer und somit in der Regel den Amtsträger.

Wie aus der Tabelle ersichtlich, werden viele der Amtsdelikte vom BAK übernommen. Beim Missbrauch der Amtsgewalt ist dies etwas weniger als die Hälfte.

Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung

Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung untersucht das BAK bis dato kaum selbst. Wie unten stehende Tabelle zeigt, gehen die meisten Delikte nach § 313 StGB mit Körperverletzungen einher. In den meisten Fällen handelt es sich also um Misshandlungsvorwürfe im Zusammenhang mit einer Amtshandlung. Hier besteht zurzeit eine reine Meldepflicht an das BAK.

Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung nach Täteranzahl				
		2014	2013	2012
§ 83 StGB	Körperverletzung	619	495	509
§ 127 StGB	Diebstahl	19	27	27
§ 105 StGB	Nötigung	14	9	5
§ 107 StGB	Gefährliche Drohung	6	9	
§ 153 StGB	Untreue	7	4	10
	Sonstige	28	22	21
Gesamt		693	566	572

Begehungs- und Unterlassungsdelikte

Unechte Unterlassungsdelikte sind Delikte, bei denen das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolgs durch Nichtvornahme eines gebotenen Tuns mit Strafe bedroht. Im Unterschied zum echten Unterlassungsdelikt trifft den Täter eine qualifizierte Pflicht, d. h. er muss den Eintritt des drohenden Erfolgs abwenden. Der Täterkreis ist bei diesen Delikten beschränkt, denn nur wer aufgrund von besonderen rechtlichen Verpflichtungen zum Tun verhalten ist, kommt als Täter in Frage.

Ein klassisches Beispiel für ein Unterlassungsdelikt wäre, wenn ein Amtsträger trotz seiner Verpflichtung nicht tätig wird. Erfährt beispielsweise ein Kriminalbeamter von einer Straftat (einem Officialdelikt), ist er nach § 2 Abs 1 StPO verpflichtet, tätig zu werden, d. h. er muss der Staatsanwaltschaft berichten. Tut er dies nicht, begeht er einen Befugnismissbrauch durch Unterlassen.

8 % (2013: 10 %) der angezeigten Delikte kamen durch Unterlassung zustande und sind als unechtes Unterlassungsdelikt zu klassifizieren. Dies ist eine anteilmäßige Verminderung um je 2 Prozentpunkte gegenüber den Vorjahren. Die Tendenz der Anzahl der Unterlassungsdelikte seit dem Jahr 2010 ist langsam fallend.

Begehungs- und Unterlassungsdelikte			
	2014	2013	2012
Begehungsdelikte	1073	1097	1072
Unechte Unterlassungsdelikte	98	120	142
Gesamt	1171	1217	1214

Das BAK und die Korruptionsphänomene

Welche Phänomene stehen nun hinter den bereits erläuterten Delikten? Um diese Fragen beantworten zu können, werden die einzelnen dem BAK gemeldeten Fälle in der Statistik – soweit möglich – einem kriminologischen Sachverhalt zugeordnet.

Auch anhand unten stehender Tabelle lässt sich die Fokussierung des BAK erkennen. Während im Gesamtaktenanfall die Misshandlungsvorwürfe deutlich im Vordergrund stehen, gefolgt von Verfahrensmängeln, Korruption im Zusammenhang mit Infrastruktur und der unerlaubten Datenweitergabe, stellt der Bereich der Verfahrensmängel den größten Teil der Ermittlungen im BAK 2014 dar. In 60 Fällen ermittelte das BAK im Zusammenhang mit Verfahrensabläufen, wenn beispielsweise unrichtige Beweiswürdigung, zu lange Verfahrensdauer oder mangelndes Parteiengehör kritisiert wurden.

Einen ebenfalls hohen Anteil stellen im BAK Verfahren mit bauwirtschaftlichen Hintergründen (Bau- und Raumordnung, Vergabe von Bewilligungen) dar, gefolgt von inkorrekt er Datenabfrage und -weitergabe sowie mangelhafter Finanzgebarung.

Kriminologischer Sachverhalt – BAK			
Kriminologischer Sachverhalt		Gesamt 2014	davon BAK
Misshandlungsvorwürfe	z. B. Körperverletzung unter Ausnützung einer Amtsstellung	358	5
Verfahrensmangel	z. B. Verletzung des Parteiengleichs, unrichtige Beweiswürdigung, parteiliches Verwaltungshandeln	153	57
Datenabfrage, -weitergabe	unbefugte Datenabfrage und/oder Weitergabe	72	36
Begleitdelikte	z. B. Freiheits- und Hausrechtsverletzungen	82	24
Infrastruktur	Korruption beispielsweise im Zusammenhang mit Baubewilligungen, Kauf und Vermietung von Liegenschaften, Raumordnung und Flächenwidmung	88	43
Verfahrenseinleitung	mangelhafte oder unterlassene Aufnahme von Strafanzeigen	83	23
Personalwesen	"Vetternwirtschaft"	16	11
<i>Strafbare Handlungen gegen Personen</i>	z. B. Belästigungen, Körperverletzungen, Nötigungen	81	9
<i>allgemeine Beschwerden</i>	Beschwerden allgemeiner Art – nicht konkret zuordenbar	46	25
<i>Finanzgebarung</i>	unsachgerechte Haushaltsführung	45	28
<i>Genehmigungen und Gutachten</i>	Mängel bei der Erteilung von Konzessionen und Zulassungen, Gefälligkeitsgutachten	29	14
<i>Absprachen</i>	z. B. Kartelle, Absprachen, Wettbewerbsverzichte	21	14
<i>Beschaffung/Vergabe</i>	z. B. mangelndes Ausschreibungsverfahren, Vergabeverfahren	21	14
<i>sonstige fehlerhafte Amtshandlungen</i>	z. B. Fälschung von Unterschriften, Manipulation von Anzeigen	12	8
<i>Fremden- und Asylbereich</i>	z. B. Mängel bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln	9	5
<i>Geldwäsche</i>	im Zusammenhang mit Korruptionsdelikten	9	9
<i>Sozialwesen</i>	z. B. Missbrauch im Zusammenhang mit Rechtsvertretung von Kindern oder beschworenen Personen	9	3
<i>Strafverfügungen</i>	Missbrauch im Zusammenhang mit Strafverfügungen und Organstrafverfügungen	8	3
<i>Aufsicht/Kontrolle</i>	z. B. Überschreitung von Kontrollbefugnissen	6	4
<i>Abgaben</i>	z. B. Mängel bei der Vorschreibung von Steuern	5	4

<i>Subventionen</i>	Missbrauch im Zusammenhang mit Förderungen und Subventionen	4	1
<i>Suchtmittel</i>	Fehlerhafter Umgang mit sichergestellten Suchtmitteln	4	2
<i>Gesundheitswesen</i>	Missachtung der sanitären Aufsicht	3	2
<i>Sponsoring</i>	Fehlerhafte oder unzulässige Verrechnung von Sponsoring und Spenden	2	2
<i>Wahlen</i>	z. B. Wahlbetrug	2	2
<i>Zeugnisse, Titel, Zertifikate</i>	Widerrechtliche Erlangung oder Ausstellung	2	0
<i>Waffengebrauch</i>	Untersuchung von lebensgefährlichem dienstlichen Waffengebrauch	1	1
Sonstige		12	186*
Gesamt		1171	535

Was kann man sich aber nun in der Praxis unter diesen Phänomenen vorstellen?

Verfahrensmangel

Die Beispiele für Verfahrensmängel sind so vielfältig, dass mittlerweile der kriminologische Sachverhalt der mangelhaften Verfahrenseinleitung aufgenommen wurde. Drückt beispielsweise der Beamte in der Verkehrsabteilung, der für die Einhaltung der Ruhepausen von Lkw-Fahrern zuständig ist, immer wieder ein Auge zu und verzichtet auf die ordnungsgemäße Verfahrenseinleitung, ist dies der kriminologische Sachverhalt der Verfahrenseinleitung. Dasselbe gilt für einen Polizisten, der im Zuge einer Verkehrskontrolle statt drei Organmandate in Höhe von EUR 21 nur zwei in dieser Höhe und ein inkorrektes in Höhe von EUR 7 ausstellt, weil der Autolenker nur EUR 50 bei der Hand hat.

Infrastruktur

Unter dem kriminologischen Sachverhalt Infrastruktur sind breitgefächerte Sachverhalte zu verstehen. Dies beginnt bei kleinen Gefälligkeiten bei ordnungsgemäßer Durchführung von Bauverhandlungen. Ist ein Bauwerber so erfreut über den schnellen und reibungslosen Ablauf einer Bauverhandlung und bringt, um seiner Begeisterung Ausdruck zu verleihen, eine Kaffeemaschine auf das Gemeindeamt, zählt dies zum kriminologischen Sachverhalt Infrastruktur.

Eine Vorteilszuwendung bei Vergabeverfahren wäre unter dem kriminologischen Sachverhalt Beschaffung/Vergabe zu subsumieren. Gibt es Vorteilszuwendungen nicht nur für die ausschreibende Stelle, sondern schauen auch die Wettbewerber/innen aufeinander und stimmen ihre Preise oder ihr Angebotsverhalten aufeinander ab, ist der kriminologische Sachverhalt der Absprache erfüllt.

Datenweitergabe

Gerade im öffentlichen Dienst haben einzelne Bedienstete immer wieder Zugang zu Informationen, die der Allgemeinheit nicht zur Verfügung stehen. Werden beispielsweise Informationen aus dem EKIS weitergegeben, erfüllt dies den kriminologischen Sachverhalt der Datenweitergabe.

Betrachtet man die häufigsten Phänomene der letzten Jahre, muss festgestellt werden, dass die Anzahl der Misshandlungsvorwürfe konstant hoch ausfällt. Festgehalten werden muss dazu, dass in manchen Bereichen oft eine Festnahme mit einem Misshandlungsvorwurf verbunden ist und nur wenige gemeldete Vorwürfe nach umgehender Prüfung tatsächlich eine Verurteilung zur Folge haben. Das BAK trägt seit Jahren in jedem Grundausbildungslehrgang vor und ist auch in diesem Zusammenhang bestrebt, das Unrechtsbewusstsein zu schärfen.

Auszug der häufigsten kriminologischen Sachverhaltsdarstellungen im Jahresvergleich:

Kriminologischer Sachverhalt	Gesamt 2014	Gesamt 2013	Gesamt 2012
Misshandlungsvorwürfe	358	364	357
Verfahrensmangel	153	210	268
Datenabfrage, -weitergabe	72	68	85
Begleitdelikte	82	78	95
Infrastruktur	88	112	64
Verfahrenseinleitung	83	72	81
Personalwesen	16	17	12

Das BAK und die statistischen Daten zur Täterstruktur

Wie sieht nun der klassische Täter in Korruptionsdelikten aus? Wie die folgenden Verteilungen zeigen, lässt sich diese Frage nicht so leicht beantworten.

Das Alter

Ganz allgemein kann festgehalten werden, dass die Verdächtigen und Beschuldigten immer älter werden. 2014 waren 53,7 % der im BAK erfassten Täter zwischen 40 und 65 Jahre alt. Es ist evident, dass Korruptions- und Amtsdelikte aufgrund der Machtgefüge und der daraus erwachsenden Möglichkeiten überwiegend erst in späteren Berufsjahren und damit in höherem Alter sowie auf höheren Hierarchieebenen vertreten sind. Hinzugefügt werden sollte, dass schon im Jahr 2007 53 % der Exekutivangehörigen zwischen 36 und 49 Jahre alt waren, davon waren 42 % über 45. Diese Altersgruppe ist mit steigender Tendenz in allen Ressorts demografisch überproportional vertreten. Im Jahr 2010 waren bereits 46 % der Exekutivangehörigen über 45 Jahre alt. Sehr ähnliche Zahlen gelten auch für die Verwaltung des Bundesministeriums für Inneres.

Altersstruktur in %			
	2014	2013	2012
bis 21 Jahre	0,2	0,7	0,2
21 bis unter 25 Jahre	4,2	7,3	7,4
25 bis unter 40 Jahre	33,7	39,1	38,5
40 bis unter 65 Jahre	53,7	47,5	50,2
65 Jahre und älter	8,2	5,5	3,6
Gesamt	100	100	100

Die Geschlechtsstruktur

Die Geschlechtsstruktur der Täter ist ebenso nicht weiter verwunderlich. 87 % der bekannten Verdächtigen bzw. Beschuldigten sind männlich.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass sich aufgrund der Aufgaben des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung ein großer Teil der Ermittlungsverfahren gegen Ressortangehörige sowie Amtshandlungen von Exekutivbeamten richtet und Frauen bei der Exekutive auch im 24. Jahr ihrer Zulassung zahlenmäßig unterrepräsentiert sind.

Am 1. Jänner 2014 waren von 32.486 Ressortangehörigen etwa 7100 weiblichen Geschlechts (wie im Vorjahr sind das etwa 22 %).¹

Ebenso spielt auch die Funktion im jeweiligen Ressort eine Rolle, da manche Delikte eine gewisse Verantwortung voraussetzen, die mit einer höheren Funktion einhergeht. Im Juni 2011 betrug der Frauenanteil bei Spitzenfunktionen der Bundesverwaltung 23,9 %.

Damit lässt sich auch der Frauenanteil der Verdächtigen bzw. Beschuldigten mit 13 % erklären.

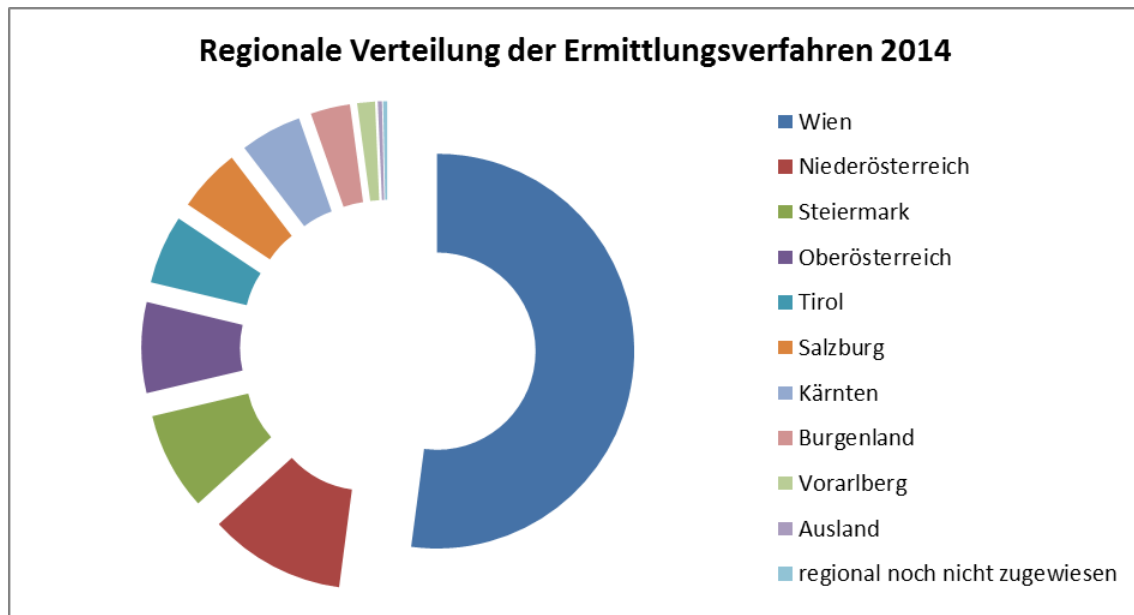
Geschlechtsstruktur				
	männlich		weiblich	
Jahr	absolut	in %	absolut	in %
2014	1003	87 %	156	13 %
2013	707	87 %	103	13 %
2012	780	87 %	120	13 %

¹ Anzahlstatistik der Abteilung I/1 des Bundesministeriums für Inneres am 1.1.2014

Regionale Verteilung nach Bundesländern

Ebenso hält die Verteilung der Delikte auf die Bundesländer Österreichs keine Überraschungen bereit.

	Anzeigen der Ermittlungsverfahren – Jahresbericht					
	2014		2013		2012	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Burgenland	38	3 %	34	3 %	56	5 %
Kärnten	59	5 %	45	4 %	44	4 %
Niederösterreich	131	11 %	144	12 %	123	10 %
Oberösterreich	87	7 %	93	8 %	89	7 %
Salzburg	61	5 %	35	3 %	42	3 %
Steiermark	94	8 %	92	7 %	85	7 %
Tirol	66	6 %	71	6 %	58	5 %
Vorarlberg	17	2 %	17	1 %	17	1 %
Wien	610	52 %	667	55 %	695	57 %
Ausland	5	< 1 %	15	1 %	3	< 1 %
unbekannt	3	< 1 %	4	< 1 %	2	< 1 %
Gesamt	1171	100 %	1217	100 %	1214	100 %



In der Grafik wird die Bundesländerverteilung der eingegangenen Anzeigen aufgeschlüsselt. Die überwiegende Zahl der Anzeigen wurde wie in den letzten Jahren in Wien verzeichnet (52 %), gefolgt von den Bundesländern Niederösterreich (11 %), Steiermark (8 %), Oberösterreich (7 %), Tirol (6 %), Salzburg (5 %) sowie Kärnten (5 %). Schlusslicht bildeten das Burgenland (3 %) und Vorarlberg (1 %).

Die hohe Zahl an Anzeigen in Wien – mehr als die Hälfte aller Anzeigen kam seit 2010 aus der Bundeshauptstadt – ist keinesfalls aus einer besonderen Anzeigefreudigkeit in der Bundeshauptstadt abzuleiten. Eine Begründung findet sich in der Tatsache der Allokation aller Bundesministerien und der meisten Bundesdienststellen in Wien bzw. der gegenüber den Bundesländern überwiegenden Anzahl der Bediensteten, die in der Bundeshauptstadt ihren Dienst versehen. Aber auch der Bevölkerungsschlüssel² zu Lasten der Bundeshauptstadt (21 %) sowie die Tatsache, dass die meisten Großdemonstrationen und -veranstaltungen und folglich die meisten exekutivdienstlichen Amtshandlungen im Ballungszentrum Wien stattfinden, können als Begründung herangezogen werden.

Analog gilt diese Erklärung für Niederösterreich (19 % der Gesamtbevölkerung) und Oberösterreich (17 % der Gesamtbevölkerung)³.

² Statistik Austria: Bevölkerungsstand zum 1.1.2014, Pressemitteilung 10.725-034/14 vom 19.2.2014.

Betroffene Organisationen und öffentliche Rechtsträger

	2014	2013	2012
Bund	604	491	557
Land	24	13	15
Gemeinden	109	124	102
Bezirksverwaltungsbehörden	22	14	6
Privatpersonen	15	9	12
Wirtschaft	36	12	9
Kammern			2
Vereine	1	3	
Sonstige	17	6	4

Die Zuordnung gibt in jedem Verfahren Aufschluss über die Herkunft von angezeigten Personen und Organisationen gegen die der Verdacht einer Straftat besteht. Im Jahr 2014 betrafen 51 Prozent der Verfahren Angehörige des Bundes (2013: 40 %, 2012: 46 %).

Der hohe Anteil des Bundes ergibt sich aus der diesbezüglichen originären Zuständigkeit des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung sowie aus den gegenständlichen Erfassungskriterien und kann daher nicht als Begründung für die besondere Deliktsanfälligkeit dieses Rechtsträgers im Vergleich zur Privatwirtschaft dienen.

Auch auf das angenommen erhebliche Dunkelfeld der Korruptionsdelikte in der Privatwirtschaft ist hinzuweisen. Dieses ausgeprägte Dunkelfeld unbekannter Delikte, das in deutschen Untersuchungen zum Teil auf bis zu 95 Prozent geschätzt wird, ist nicht näher zu quantifizieren⁴. Ein Reputationsverlust für die betroffenen Unternehmen führt dazu, dass Anlassfälle intern behandelt und gegebenenfalls sanktioniert werden und den Strafverfolgungsbehörden daher nicht zur Kenntnis gelangen. Im Gegensatz zum öffentlichen Dienst besteht für Mitarbeiter/innen in der Privatwirtschaft, die von Ungereimtheiten Kenntnis erlangen, keine Verpflichtung, diese Vorgänge anzuzeigen. Es geht außerdem aus der Grafik hervor, dass der Sektor Wirtschaft einen immer größer werdenden Anteil verzeichnet.

⁴ Ein solch – durchaus umstrittener – hoher Wert wird insbesondere im Zusammenhang mit Korruptionsfällen genannt; siehe hierzu Pies/Sass (2006).

Das BAK und die abgeschlossenen Geschäftsfälle

Ziel des BAK ist es, den Sachverhalt in jedem übernommenen Fall zur Gänze zu ermitteln und in einem Abschlussbericht der Staatsanwaltschaft zu übermitteln. Ob die erhobenen Vorwürfe zu einem Verfahren vor Gericht führen, steht nicht im Fokus der Ermittlungen. Vielmehr geht es darum, sie ordnungsgemäß und umfassend abzuschließen. In unten stehender Tabelle sind die vom Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung übernommenen und ermittlungstechnisch durch das Bundesamt sowie justiziell abgeschlossenen Verfahren ersichtlich, wenn sie entweder in originärer Zuständigkeit vom Bundesamt übernommen oder an eine andere Dienststelle übertragen wurden oder das Bundesamt die „erweiterte Zuständigkeit“ innehatte. Von allen bearbeiteten Fällen wurden 80 % (2013: 82 %) abgeschlossen. Die Aufklärungsquote von 76 % stellt das prozentuelle Verhältnis der geklärten zu den abgeschlossenen Verfahren im Berichtszeitraum dar. Bei der Aufklärungsquote ergab sich im Berichtsjahr 2014 eine Steigerung von 9 Prozentpunkten gegenüber dem Vorjahr. Als geklärt gilt ein Fall, wenn zumindest ein Täter namentlich bekannt ist.

Aufklärung – geklärte Fälle					
	Geschäftsanfall	Vom BAK und von Nachgeordneten abgeschlossen	davon geklärt	davon ungeklärt	Aufklärungs- quote
2014	1349*	1088	822	263	76 %
2013	1483	1213	814	399	67 %
2012	1673	1405	1053	352	75 %

* Diese Zahlen enthalten Amts- und Rechtshilfeersuchen sowie DSG-Anfragen.

	Aufklärung durch das BAK				
Vom BAK übernommene Geschäftsanfälle		abgeschlossen	davon geklärt	davon ungeklärt	Aufklärungsquote
2014	535*	417	339	78	81 %
2013	554	465	351	114	75 %
2012	769	670	572	98	85 %

Das BAK und Beispiele für Ermittlungen

Das BAK ist in den Ermittlungen wie jede Kriminalpolizei an die Objektivität gebunden. In den Ermittlungsverfahren wird sowohl nach belastenden als auch entlastenden Umständen ermittelt.

Im Folgenden werden zwei Ermittlungsfälle beispielhaft herausgegriffen, die im BAK bearbeitet wurden und 2014 zu Verurteilungen führten.

Fall GKK

Der Geschäftsführer eines österreichischen Unternehmens wandte sich 2013 an die WKStA, die wiederum den Ermittlungsauftrag an das BAK erteilte. Im Zentrum seiner Ausführungen stand die Forderung eines Prüfers einer Gebietskrankenkasse, der dem Unternehmer im Zuge einer Prüfung vorgeschlagen hatte, gegen Bezahlung von EUR 10.000 von der Vorschreibung einer Nachzahlung in Höhe von EUR 65.000 im Zusammenhang mit der Ummeldung von Mitarbeitern abzusehen. Das BAK stellte umfangreiche Ermittlungen an, um eruieren zu können, ob dies der einzige Vorfall war. Nach einer Telefonüberwachung wurde der Prüfer von Beamten des BAK festgenommen. Angelastet wurde ihm der gemeldete Vorfall. Er wurde zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten bedingt verurteilt.

Fall Waffenverkauf

Dieser Fall kam durch einen Vorgesetzten ans Licht, der seiner Aufsichtspflicht nachkam und in seiner Bezirkshauptmannschaft Unregelmäßigkeiten feststellte, die sich durch eine interne Prüfung manifestierten. Jener Referent, der für die Entsorgung von sichergestellten oder abgegebenen Waffen zuständig war, hatte es sich über Jahre (2006-2012) zur Angewohnheit gemacht, die Waffen nicht gesetzmäßig zu verwerten oder zu vernichten, sondern an einen befreundeten Waffenhändler zu veräußern. Den Verkaufserlös behielt er größtenteils für sich. Das BAK ging den Vorwürfen mit Hausdurchsuchungen und Einvernahmen nach. Der Referent wurde letztlich 2014 zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten, davon 8 Monate unbedingt, rechtskräftig in 2. Instanz verurteilt.

* Diese Zahlen enthalten Amts- und Rechtshilfeersuchen sowie DSGVO-Anfragen.

Das BAK und seine internationale Vernetzung

Im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages ist das BAK gemäß § 4 Abs. 2 BAK-G (BAK-Gesetz) zur Zusammenarbeit mit relevanten ausländischen Behörden sowie europäischen und internationalen Einrichtungen verpflichtet und fungiert ihnen gegenüber als zentraler nationaler Ansprechpartner. Daher pflegt das BAK einen intensiven Erfahrungsaustausch mit vergleichbaren Anti-Korruptions-Behörden und ist in den europäischen und internationalen Gremien nach Maßgabe der Ressourcen weitestgehend vertreten.

Das BAK und die bilaterale Zusammenarbeit



Die Kooperation mit ausländischen Behörden konnte auch 2014 durch bilaterale Besuche weiter vertieft werden. Die regionalen Schwerpunkte waren auf Europa und Asien gerichtet.

Zur Intensivierung der bilateralen Zusammenarbeit wurden 2014 vom BAK Memoranda of Understanding (MoU) mit der Malaysian Anti-Corruption Commission (MACC), der bosnisch-herzegowinischen Agency for Prevention of Corruption and Coordination of the Fight against Corruption (APIK) und dem algerischen National Body for Preventing and Combating Corruption (ONPLC) abgeschlossen. Diese MoUs stärken die Zusammenarbeit zwischen dem BAK und den ausländischen Partnerbehörden. Durch den Austausch von Informationen ermöglichen sie eine effizientere Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung sowie eine gezielte Verfolgung gemeinsamer Anstrengungen und Interessen.

Im Rahmen der Umsetzung eines im Dezember 2013 unterzeichneten MoU mit der thailändischen Nationalen Anti-Korruptions-Kommission (NACC) besuchte eine hochrangige Delegation der NACC im März 2014 das BAK. Neben der Vorstellung der Grundlagen und Aufgabenbereiche sowie des operativen Bereiches des BAK wurden auch Präventionsmaßnahmen, der Bereich Edukation sowie der Verhaltenskodex des BMI präsentiert. Darüber hinaus wurden die vor dem Hintergrund des MoU besonders wichtigen Bereiche der internationalen Kooperation und Amtshilfe thematisiert.

Weitere Arbeitsgespräche wurden mit Vertretern/innen der Malaysian Anti-Corruption Commission (MACC), der Anti-Korruptions-Behörde Polens und verschiedener Westbalkanländer geführt. Zweck dieser Arbeitsbesuche war es, Aufbau und Zuständigkeiten des BAK kennenzulernen und Gespräche zur Stärkung der zukünftigen Zusammenarbeit zu führen.

Im Februar 2014 kamen im Rahmen eines Studienbesuchs 14 Staatsanwälte/innen und Ermittlungsbeamte/innen aus den Ländern des Westbalkans in das BAK, um die österreichische Anti-Korruptions-Arbeit kennenzulernen.

Auch die Treffen mit dem albanischen Minister für Öffentliche Verwaltung und dem Generaldirektor der Sektion für Interne Angelegenheiten des slowakischen Innenministeriums dienten dem Austausch von Erfahrungen in der Korruptionsbekämpfung.



Das BAK und das MEPA-Fachseminar



Im November 2014 fand das von der SIAK gemeinsam mit dem BAK organisierte MEPA-Fachseminar „Korruption“ statt, an dem sieben mittel- und osteuropäische Länder teilnahmen. Ziel dieses Seminares war es, die Ermittlungsmethoden und die Zusammenarbeit des BAK mit Strafverfolgungsbehörden darzustellen, die Strukturen anderer Dienststellen, die von den jeweiligen Teilnehmern/innen vorgestellt wurden, kennenzulernen sowie die Unterschiede bei rechtlichen und organisationalen Grundlagen in den einzelnen Ländern zu thematisieren.

Das BAK und die internationale Polizeikooperation und Amtshilfe

Zusätzlich bearbeitete das BAK internationale Amtshilfeersuchen zu Korruptionsdelikten. Seit Juni 2013 wird dafür Europol's Secure Information Exchange Network Application (SIENA) verwendet. Die teilnehmenden Behörden müssen bei der Benützung von SIENA datenschutzrechtliche und diverse andere gesetzliche Bestimmungen über die internationale polizeiliche Zusammenarbeit einhalten. Das System beschleunigt die Durchführung von Amtshilfeersuchen und stellt daher eine zentrale Komponente der internationalen Kommunikation des BAK dar.

Ebenso seit 2013 ist das BAK als „Global Focal Point“ von Interpol nominiert. Die Plattform der „Global Focal Points“ bietet den Teilnehmerstaaten eine gesicherte Form der Kommunikation und des Datenaustausches und verbessert so die internationale Zusammenarbeit.

Das BAK und die UNCAC (United Nations Convention against Corruption)



Die UN-Konvention gegen Korruption (UNCAC) trat am 14. Dezember 2005 in Kraft und wurde von Österreich am 11. Jänner 2006 ratifiziert. Im August 2014 wurde der österreichische Evaluierungsbericht zu den UNCAC-Kapiteln III (Kriminalisierung und Strafverfolgung) und IV (Internationale Kooperation) veröffentlicht. Die Veröffentlichung bildete den offiziellen Abschluss der Überprüfung Österreichs, welche im Laufe des Jahres 2013 nach den Regeln des UNCAC-Überprüfungsmechanismus durchgeführt worden war. Insgesamt wird Österreich darin ein hoher Umsetzungsgrad der betreffenden UNCAC-Bestimmungen bescheinigt. Eine der Empfehlungen regt u. a. einen verbesserten Informationsrückfluss an das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung an, insbesondere in Bezug auf gerichtliche Urteile, die auf der Ermittlungsarbeit der BAK-Mitarbeiter/innen gründen.

Das BAK war 2014 auch in die Evaluierungen Luxemburgs und Zyperns im Rahmen des UNCAC-Überprüfungsmechanismus eingebunden. Im November erfolgte in diesem Zusammenhang die Ländervisite Zyperns. 2014 begann darüber hinaus die Evaluierung Dänemarks mit der Überprüfung der Selbsteinschätzung Dänemarks zur Umsetzung der UNCAC-Kapitel III und IV. Dieser Prozess, in den das BAK als überprüfende Stelle eingebunden ist, wird voraussichtlich 2015 abgeschlossen werden.

Zudem nahmen Vertreter/innen des BAK an Treffen der UNCAC-Arbeitsgruppen Prävention und Vermögensabschöpfung sowie der zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Umsetzungsmaßnahmen (IRG) der UN-Konvention gegen Korruption (UNCAC) teil, die im Frühjahr und Herbst 2014 in Wien stattfanden und dem Erfahrungs- und Informationsaustausch dienten.

Weiterführende Informationen sind verfügbar unter: www.unodc.org

Das BAK und GRECO (Groupe d'Etats contre la Corruption)



Österreich ist seit 1. Dezember 2006 Mitglied der Staatengruppe des Europarates gegen Korruption (GRECO). Dem multidisziplinären Ansatz des Europarates bei der Korruptionsbekämpfung folgend hat GRECO die Einhaltung bzw. Umsetzung der vom Europarat verabschiedeten einschlägigen Rechtsinstrumente zu evaluieren.

Im März 2014 nahm GRECO den österreichischen Umsetzungsbericht zu den Themen Kriminalisierung und Transparenz der Parteienfinanzierung in Straßburg an. GRECO kam darin zu dem Schluss, dass Österreich 12 der 21 im Evaluierungsbericht der dritten Runde enthaltenen Empfehlungen in zufriedenstellender Weise umgesetzt hat.

Die Möglichkeit der Berichterstattung an GRECO hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Umsetzung der Empfehlungen bleibt bestehen.

Im April 2014 fand an der Internationalen Anti-Korruptionsakademie (IACA) in

Laxenburg im Rahmen der österreichischen Präsidentschaft des Europarates eine zweitägige Konferenz zur Bilanzierung erster nationaler Erfahrungen und Ergebnisse aus der IV. GRECO-Evaluierungsrunde statt. Zwei Vertreterinnen des BAK nahmen an dieser interessanten Veranstaltung teil.

Weiterführende Informationen sind verfügbar unter:

www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/default_en.asp

Das BAK und die Anti-Korruptions-Arbeit auf EU-Ebene



Auf Grundlage der 2011 von der Europäischen Kommission veröffentlichten Mitteilung zur Korruptionsbekämpfung in der EU wurde im Februar 2014 der erste EU-Anti-Korruptionsbericht veröffentlicht.

Der Bericht besteht aus einem allgemeinen Kapitel, in dem die aktuelle Situation und Trends im Bereich Korruption in der EU dargelegt werden, und aus 28 Länderkapiteln, in denen die jeweiligen Rahmenbedingungen der Korruptionsbekämpfung sowie Untersuchungsschwerpunkte beschrieben werden. Österreich wird von der Europäischen Kommission eine verstärkte Anstrengung bei der Korruptionsbekämpfung bescheinigt, zumal Österreich Ende 2013 sowohl das Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption als auch das Zusatzprotokoll zum Strafrechtsübereinkommen über Korruption unterzeichnet und ratifiziert hat.

Die Arbeiten auf EU-Ebene wurden durch das BAK mit Stellungnahmen zu korruptionsrelevanten Themen, die in den Ratsarbeitsgruppen behandelt werden, unterstützt.

Weiterführende Informationen sind verfügbar unter:

http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/organized-crime-and-human-trafficking/corruption/index_en.htm

Das BAK und die European Partners Against Corruption (EPAC) und das European Anti-Corruption Network (EACN)



Die Netzwerke „European Partners Against Corruption“ (EPAC) und „European Anti-Corruption Network“ (EACN) stellen unabhängige Plattformen für Anti-Korruptions- und Polizeiaufsichtsbehörden zur Kontaktpflege und zum Informationsaustausch im Bereich der Korruptionsbekämpfung dar.

Im Oktober 2014 fand an der Internationalen Anti-Korruptionsakademie (IACA) in Laxenburg ein vom BAK organisierter, interaktiver EPAC/EACN-Workshop zum Thema Informationsaustausch zwischen Anti-Korruptions- und Polizeiaufsichtsbehörden („Information Exchange among Anti-Corruption Authorities and Police Oversight Bodies“) statt.

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieses Workshops wurde im November 2014 bei der 14. EPAC/EACN Professional Annual Conference, welche auf Einladung des bulgarischen Innenministeriums sowie des bulgarischen Inlands- und Sicherheitsdienstes in Sofia stattfand, die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zum Thema „Notwendigkeit und Möglichkeiten einer gemeinsamen Kommunikationsplattform für den raschen Informationsaustausch“ unter dem Vorsitz der britischen National Crime Agency beschlossen.

Darüber hinaus stellten bei gegenständlicher Konferenz der amtierende Präsident der EPAC/EACN, Giovanni Kessler, Generaldirektor des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF), und Vertreter/innen verschiedener EU-Mitgliedstaaten die neuesten Entwicklungen im Anti-Korruptionsbereich vor. Besonderes Augenmerk galt dabei u. a. dem Vorschlag der Europäischen Kommission zur Einrichtung einer europäischen Staatsanwaltschaft und der Involvierung der EPAC/EACN-Mitglieder in die Gestaltung des nächsten EU-Anti-Korruptionsberichts.

Am Ende der EPAC/EACN-Jahreskonferenz wurde Giovanni Kessler aufgrund seines ausgezeichneten Engagements für die Idee der EPAC/EACN sowohl auf EU-Ebene als auch im internationalen Bereich von der Generalversammlung für weitere zwei Jahre als Vorsitzender gewählt und die amtierenden Vizepräsidenten/innen wurden für eine weitere Amtszeit bestätigt.

Des Weiteren wurde bei dieser Konferenz, bei der auch zwei Vertreter/innen des BAK anwesend waren, die „Sofia-Deklaration 2014“ verabschiedet, in der vor allem die steigende Zahl der Ratifizierungen der UN-Konvention gegen Korruption gelobt und zur fortdauernden Umsetzung internationaler und europäischer Anti-Korruptions-Standards aufgerufen wird.

Weiterführende Informationen sind verfügbar unter:

www.epac-eacn.org

Das BAK und OLAF/OAFCN



Das Netzwerk OAFCN (OLAF Anti-Fraud Communicators' Network) der europäischen Betrugsbekämpfungsbehörde OLAF bietet eine Plattform zur Vernetzung von Vertretern/innen nationaler Behörden zur Bekämpfung von Betrug und Korruption. Die Plattform dient dem Austausch von Erfahrungen bei der Vermittlung von Informationen über die Betrugs- und Korruptionsbekämpfung und unterstützt sowohl OLAF als auch die Mitglieder des Netzwerkes bei der Förderung und Verbesserung ihrer Öffentlichkeitsarbeit. Das BAK verfolgte die Aktivitäten des Netzwerkes im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

Weiterführende Informationen sind verfügbar unter:

http://ec.europa.eu/anti_fraud/media-corner/anti-fraud-comunicators-network/index_en.htm

Das BAK und die OECD



Die OECD-Konvention zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr stellt ein rechtlich bindendes Anti-Korruptions-Instrument dar. Sie trat in Österreich mit 19. Juli 1999 in Kraft.

Im Rahmen der OECD-Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger werden die Fortschritte bei der Umsetzung der OECD-Konvention überprüft. Das BAK verfolgte auch 2014 die Arbeiten der Arbeitsgruppe und übermittelte dem zuständigen Ressort (BMJ) die erforderlichen Beiträge über die Umsetzung der Konvention.

Weiterführende Informationen sind verfügbar unter:

www.oecd.org

Das BAK und SIENA for Anti-Corruption Authorities (S4ACA)



Auf Grundlage des EU-Programms „Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung 2007-2013 (ISEC)“ initiierte das BAK im Februar 2014 das Projekt „SIENA for Anti-Corruption Authorities (S4ACA)“, für das es im Sommer 2014 den Zuschlag zur Ko-Finanzierung durch die EU erhielt.

Ziel des Projekts ist es, den operativen und strategischen Informationsaustausch zwischen europäischen Anti-Korruptions-Behörden bzw. zwischen diesen und Europol durch die sukzessive Anbindung an das gesicherte Europol-System SIENA zu verbessern sowie die verstärkte Nutzung von Europol's Online-Plattform für Experten (EPE) zu fördern.

Projektpartner ist das polnische Zentrale Antikorruptionsbüro (CBA), als Associate Partner fungiert Europol. Teilnehmen werden leitende Beamte/innen und IT- bzw. Sicherheitsexperten/innen europäischer Anti-Korruptions-Behörden.

Der Projektstart erfolgte im November 2014 in Warschau mit der ersten projektinternen Koordinierungssitzung zur Planung der S4ACA-Auftaktkonferenz im Februar 2015.

Weiterführende Informationen sind verfügbar unter:

http://www.bak.gv.at/cms/BAK_en/s4aca/start.aspx

Das BAK und seine Publikationen

Schriftenreihe „Korruption und Amtsmissbrauch“

Im September 2014 erschien in Kooperation mit dem Manz Verlag die 7. Auflage der Publikation „Korruption und Amtsmissbrauch“, die in gewohnt umfassender Weise einen Überblick über den Inhalt und die Auslegung der wesentlichen Strafbestimmungen betreffend Korruption und Amtsmissbrauch gibt.

Die Autoren der Schriftenreihe, Dr. Robert Jerabek, Erster Generalanwalt der Generalprokuratur beim OGH i. R., und Mag. Eva Marek, Hofrätin im OGH, stellen anhand von aktuellen Fällen aus der Judikatur und Ermittlungspraxis die rechtlichen Grundlagen dieses sehr komplexen Themengebietes anschaulich dar.

Die Schriftenreihe dient nicht nur als Ausbildungsunterlage und Arbeitsbehelf für Bedienstete in der öffentlichen Verwaltung und Justiz, sondern wurde auch vom Gesetzgeber in den Materialien zur Novellierung der Korruptionsbestimmungen zitiert und von Experten/innen hervorragend beurteilt.

Casebook „Korruptionsstrafrecht in Fällen“

Zusammen mit dem Austrian Center for Law Enforcement Sciences (ALES) erarbeitete das BAK eine Aufstellung korruptionsrelevanter Fragestellungen aus strafrechtlicher Sicht. Diese Fragen wurden anhand von abstrahierten und anonymisierten Fallbeispielen dargestellt und im Jahr 2014 als Casebook „Korruptionsstrafrecht in Fällen“ im Verlag Österreich herausgegeben. Die Autoren dieser Publikation sind Dr. Susanne Reindl-Krauskopf, Universitätsprofessorin am Institut für Strafrecht und Kriminologie, Uni Wien, und MMag. Stefan Huber, Universitätsassistent am Institut für Strafrecht und Kriminologie, Uni Wien.

Der allgemeine Teil des Werks liefert eine ausführliche Darstellung der Grundbegriffe und Tatbestände der Korruptionsdelikte. Die Fallbeispiele erfassen die verschiedensten Täterkreise aus Verwaltung sowie Wirtschaft und umfassen auch detaillierte Fallprüfungsschemata.

Anhang

Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, Fassung vom 20.07.2015

Langtitel

Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung - BAK-G)

StF: BGBL. I Nr. 72/2009 (NR: GP XXIV RV 219 AB 300 S. 29. BR: 8137 AB 8152 S. 774.)

Änderung

BGBL. I Nr. 13/2012 (NR: GP XXIV RV 1520 AB 1657 S.144. BR: 8665 AB 8671 S.805.)

BGBL. I Nr. 65/2013 (NR: GP XXIV RV 2143 AB 2214 S.193. BR: AB 8918 S.819.)

BGBL. I Nr. 52/2015 (NR: GP XXV RV 480 AB 524 S.64. BR: AB 9338 S.840.)

Einrichtung

§ 1. Zur wirksamen bundesweiten Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung von Korruption, insbesondere zur Zusammenarbeit mit der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA), sowie zur Wahrnehmung zentraler Funktionen im Bereich der sicherheits- und kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit mit in diesem Bereich tätigen ausländischen und internationalen Einrichtungen besteht als organisatorisch außerhalb der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit eingerichtete Organisationseinheit des Bundesministeriums für Inneres für das gesamte Bundesgebiet das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung [§ 6 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBL. Nr. 566/1991].

Organisation

§ 2. (1) Dem Bundesamt steht ein Direktor vor. Im Fall seiner Verhinderung sind die Aufgaben von seinem Stellvertreter wahrzunehmen.

(2) Der Direktor und sein Stellvertreter werden vom Bundesminister für Inneres nach Anhörung der Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerechtshofes und des Obersten Gerichtshofes für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

(3) Zum Direktor oder Stellvertreter kann nur bestellt werden, wer besondere Kenntnisse und nationale und internationale Erfahrungen auf dem Gebiet der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung aufweist. Darüber hinaus kann zum Direktor nur bestellt werden, wer mindestens fünf Jahre in einem Beruf tätig gewesen ist, in dem der Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften oder

Wirtschaftswissenschaften Berufsvoraussetzung ist, und zum Stellvertreter, wer mindestens drei Jahre in einem solchen Beruf tätig gewesen ist.

(4) Als Direktor oder Stellvertreter kann nicht bestellt werden, wer Mitglied der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines allgemeinen Vertretungskörpers ist oder in den letzten sechs Jahren eine dieser Funktionen bekleidet hat.

(5) Bei der Betrauung der übrigen Bediensteten des Bundesamts ist auf die für ihre Aufgaben erforderlichen, rechtlichen und sonstigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Eignungen für die konkrete Verwendung sowie auf hinreichende Erfahrungen im Tätigkeitsbereich Bedacht zu nehmen. Vor der Betrauung sind der Direktor und sein Stellvertreter zu hören.

(6) Dem Direktor und dem Stellvertreter ist die Ausübung jeder entgeltlichen Nebenbeschäftigung mit Ausnahme von Publikationen und Tätigkeiten im Bereich der Lehre untersagt.

Geschäftsordnung des Bundesamts

§ 3. Der Direktor hat festzulegen, wem die Genehmigung von Entscheidungen im Rahmen der Geschäftseinteilung zukommt, in welchen Angelegenheiten ihm die Genehmigung vorbehalten ist und wem die Genehmigung im Fall von Verhinderungen obliegt (Geschäftsordnung).

Aufgaben

§ 4. (1) Das Bundesamt ist bundesweit für sicherheits- und kriminalpolizeiliche Angelegenheiten wegen folgender strafbarer Handlungen zuständig:

1. Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974),
2. Bestechlichkeit (§ 304 StGB),
3. Vorteilsannahme (§ 305 StGB),
4. Vorteilsannahme zur Beeinflussung (§ 306 StGB),
5. Bestechung (§ 307 StGB),
6. Vorteilszuwendung (§ 307a StGB),
7. Vorteilszuwendung zur Beeinflussung (§ 307b StGB),
8. Verbotene Intervention (§ 308 StGB),
- 8a. Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 310 StGB),
- 8b. Verstöße gegen § 18 Informationsordnungsgesetz, BGBl. I Nr. 102/2014,
9. Untreue unter Ausnützung einer Amtsstellung oder unter Beteiligung eines Amtsträgers (§§ 153 Abs. 2 zweiter Fall, 313 oder in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Z 4a StGB),

10. Geschenkkannahme durch Machthaber (§ 153a StGB),
11. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren (§ 168b StGB) und Schwerer Betrug (§ 147 StGB) sowie Gewerbsmäßiger Betrug (§ 148 StGB) auf Grund einer solchen Absprache,
12. Geschenksannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten (§ 309 StGB),
13. Geldwäscherei (§ 165 StGB), soweit die Vermögensbestandteile aus einem in Z 1 bis Z 8, Z 9, Z 11 zweiter und dritter Fall und Z 12 genannten Vergehen oder Verbrechen herrühren, Kriminelle Vereinigung oder Kriminelle Organisation (§§ 278 und 278a StGB), soweit die Vereinigung oder Organisation auf die Begehung der in Z 1 bis Z 9 und Z 11 zweiter und dritter Fall genannten Vergehen oder Verbrechen ausgerichtet ist,
14. strafbare Handlungen nach dem StGB sowie nach den strafrechtlichen Nebengesetzen, soweit diese mit Z 1 bis 13 in Zusammenhang stehen und soweit diese über schriftlichen Auftrag eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft vom Bundesamt zu verfolgen sind,
15. strafbare Handlungen nach dem StGB sowie nach den strafrechtlichen Nebengesetzen von öffentlich Bediensteten aus dem Ressortbereich des Bundesministeriums für Inneres, soweit diese über schriftlichen Auftrag eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft vom Bundesamt zu verfolgen sind.

In den Fällen der Z 11 bis 13 kommt eine Zuständigkeit des Bundesamtes nur dann in Betracht, wenn die genannten Straftaten gemäß § 28 Abs. 1 2. Satz StGB für die Bestimmung der Strafhöhe maßgeblich sind.

(2) Das Bundesamt ist für Ermittlungen im Rahmen der internationalen polizeilichen Kooperation und Amtshilfe oder zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Einrichtungen der Europäischen Union sowie mit den Ermittlungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in den im Abs. 1 genannten Fällen zuständig. Das Bundesamt ist in Angelegenheiten des Abs. 1 Z 1 bis 13 im Hinblick auf die internationale polizeiliche Kooperation der zentrale nationale Ansprechpartner gegenüber OLAF, Interpol, Europol sowie anderen vergleichbaren internationalen Einrichtungen. § 4 Abs. 1 Bundeskriminalamt-Gesetz, BGBl. I Nr. 22/2002, bleibt unberührt.

(3) Das Bundesamt hat im Rahmen der Analyse von Korruptionsphänomenen Erkenntnisse über deren Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung zu erstellen und diese in geeignete Präventionsmaßnahmen umzusetzen.

Meldestelle

§ 5. Die Sicherheitsbehörden oder -dienststellen, die von einer Straftat im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 bis 15 Kenntnis erlangen, haben diese unbeschadet ihrer Berichtspflichten nach der Strafprozessordnung 1975 - StPO, BGBl. Nr. 631/1975, unverzüglich schriftlich dem Bundesamt zu berichten (Meldepflicht). Kein Bundesbediensteter darf davon abgehalten werden, einen Verdacht oder Vorwurf im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 bis 15 auch

Meldestelle

§ 5. Die Sicherheitsbehörden oder -dienststellen, die von einer Straftat im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 bis 15 Kenntnis erlangen, haben diese unbeschadet ihrer Berichtspflichten nach der Strafprozessordnung 1975 - StPO, BGBl. Nr. 631/1975, unverzüglich schriftlich dem Bundesamt zu berichten (Meldepflicht). Kein Bundesbediensteter darf davon abgehalten werden, einen Verdacht oder Vorwurf im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 bis 15 auch direkt und außerhalb des Dienstweges an das Bundesamt zu melden (Melderecht).

Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Dienststellen

§ 6. (1) Unbeschadet der Meldepflicht nach § 5 haben die Sicherheitsbehörden oder Sicherheitsdienststellen unaufschiebbare Ermittlungshandlungen, etwa zur Verhinderung eines drohenden Beweismittelverlustes, selbständig vorzunehmen, es sei denn das Bundesamt oder die WKStA (§ 20a Abs. 2 StPO) trifft eine abweichende Anordnung.

(2) Das Bundesamt kann aus Zweckmäßigkeitsgründen andere Sicherheitsbehörden und -dienststellen mit der Durchführung einzelner Ermittlungen beauftragen. Auch kann es anordnen, dass ihm die beauftragte Stelle direkt über den Fortgang einer Angelegenheit laufend oder zu bestimmten Zeitpunkten zu berichten hat.

(3) Das Bundesamt kann die Durchführung von Ermittlungen an andere zuständige Sicherheitsbehörden und -dienststellen übertragen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse wegen der Bedeutung der Straftat oder der Person, gegen die ermittelt wird, nicht besteht. Von der Übertragung ist die zuständige Staatsanwaltschaft zu verständigen.

Weisungen

§ 7. Weisungen an das Bundesamt zur Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren sind schriftlich zu erteilen und zu begründen. Eine aus besonderen Gründen, insbesondere wegen Gefahr im Verzug, vorerst erteilte mündliche Weisung ist unverzüglich schriftlich nachzureichen.

Rechtsschutzkommission

§ 8. (1) Zur Wahrnehmung des besonderen Rechtsschutzes im Hinblick auf Sachverhalte im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Bundesamtes wird beim Bundesminister für Inneres eine Rechtsschutzkommission bestehend aus dem Rechtsschutzbeauftragten nach § 91a SPG und zwei weiteren Mitgliedern eingerichtet.

(2) Die weiteren Mitglieder nach Abs. 1 werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung nach Anhörung der Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

(3) Zum weiteren Mitglied nach Abs. 1 darf nicht bestellt werden, wer in den letzten zwölf Jahren Direktor oder Stellvertreter des Bundesamtes war. Darüber hinaus gelten die in § 91b Abs. 1 SPG vorgesehenen Unvereinbarkeiten auch bei ihrer Bestellung.

Aufgaben und Rechte der Rechtsschutzkommission

§ 9. (1) Die Kommission hat ihr zur Kenntnis gebrachten, nicht offenkundig unbegründeten Vorwürfen gegen die Tätigkeit des Bundesamtes nach zu gehen, soweit den Betroffenen kein Rechtsmittel zur Verfügung steht.

(2) Die Mitglieder der Rechtsschutzkommission sind bei der Besorgung ihrer Aufgaben unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(3) Das Bundesamt hat der Rechtsschutzkommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben jederzeit Einblick in alle erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren und ihr auf Verlangen Abschriften (Ablichtungen) einzelner Aktenstücke unentgeltlich zu erteilen; insofern kann ihr gegenüber keine Amtsverschwiegenheit geltend gemacht werden. Dies gilt jedoch nicht für Auskünfte und Unterlagen über die Identität von Personen oder über Quellen, deren Bekanntwerden die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde, und für Abschriften (Ablichtungen), wenn das Bekanntwerden der Information die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde.

(4) Über ihre Prüfungen kann die Rechtsschutzkommission jederzeit dem Bundesminister für Inneres und, soweit es ihr geboten erscheint, der Öffentlichkeit berichten. Überdies kann die Rechtsschutzkommission Empfehlungen an den Bundesminister für Inneres sowie an den Direktor richten.

(5) Die Rechtsschutzkommission erstattet dem Bundesminister für Inneres jährlich bis spätestens 30. April des Folgejahres einen Bericht über ihre Aufgabenwahrnehmung. Diesen Bericht hat der Bundesminister für Inneres dem ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit auf dessen Verlangen im Rahmen des Auskunfts- und Einsichtsrechtes nach Art. 52a Abs. 2 B-VG zugänglich zu machen.

(6) Die Rechtsschutzkommission erfüllt weder Aufgaben der Sicherheits- oder Kriminalpolizei noch ist sie Dienst- oder Disziplinarbehörde. Sie hat entsprechende Sachverhalte den zuständigen Stellen anzuzeigen.

Personalvertretung

§ 10. Die Personalvertretungsagenden für das Bundesamt werden von der zentralen Personalvertretung des Bundesministeriums für Inneres wahrgenommen.

Verweisungen

§ 11. Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 12. Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Inkrafttreten

§ 13. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

(2) Die §§ 1, 4 und 6 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 13/2012 treten mit 1. April 2012 in Kraft.

(3) Der Titel, Kurztitel und die Abkürzung sowie § 4 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2013 treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

(4) § 4 Abs. 1 Z 8b tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Verordnungen

§ 14. Verordnungen können auf Grund dieses Bundesgesetzes bereits nach seiner Kundmachung erlassen werden, dürfen jedoch nicht vor diesem in Kraft treten.

Vollziehung

§ 15. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.